

GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen Grad der Behinderung (GdB) angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB.

Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Betracht.

20	50	60	80	90	100
Eine Funktions-einschränkung ab einem GdB von 20 gilt als Behinde- rung.	Schwerbehinderteneigen-schaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX) Behinderten-Pauschbetrag: 1.140 € (§ 33b EStG)	Rabatte in vielen Einrichtungen, z.B. in Freibädern, Museen, Kinos, Theatern Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei häuslicher Pflege und Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 2.100 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	Behinderten-Pauschbetrag: 1.440 € (§ 33b EStG) Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 € bei GdB 60 nur wegen Sehbehinderung (Merkzeichen RF)	Behinderten-Pauschbetrag: 2.120 € (§ 33b EStG) Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei häuslicher Pflege und Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 2.100 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	Behinderten-Pauschbetrag: 2.460 € (§ 33b EStG) Freibetrag beim Wohngeld: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)
Behinderten-Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 384 € (§ 33b Einkommensteuergesetz EStG)	Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung (§§ 164, 205 SGB IX) Kündigungsschutz (§§ 168 ff. SGB IX)	Kündigungsschutz (§§ 168 ff. SGB IX) Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)	Kündigungsschutz (§§ 168 ff. SGB IX) Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)	Oranger Parkausweis bei bestimmten Behinderungen bzw. Erkrankungen Behinderten-Pauschbetrag: 1.780 € (§ 33b EStG) Fahrtkosten zur Arbeit voll von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)	Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge (AGB der Anbieter) Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)
Gleichstellung mit schwerbehinder-ten Menschen möglich (§ 2 Abs. 3 SGB IX)	Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX) Eine Arbeitswoche Zusatz- urlaub (§ 208 SGB IX)	Ermäßigung oder Befreiung bei Kurtaxen (Ortsatzungen) Bei Merkzeichen G: Fahrtkosten zur Arbeit voll von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)	Ermäßigung oder Befreiung bei Kurtaxen (Ortsatzungen) Bei Merkzeichen G: Fahrtkosten zur Arbeit voll von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)	Fahrtkosten zur Arbeit voll von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG) Mit Merkzeichen G: Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten von der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG) Bei Pflegegrad 2: 600 € Bei Pflegegrad 3: 1.100 € Bei Pflegegrad 4 oder 5: 1.800 € Bei Merkzeichen H: 1.800 €	In vielen Kom-munen Hundesteuerermäßigung für ausgebildete Hunde, z.T. auch bei niedrigerem GdB
Kündigungsschutz bei Gleichstellung (§§ 168 ff. i.V.m. § 151 Abs. 3 SGB IX)	Vorgezogene Altersrente nach 35 Beitragsjahren mit Schwerbehinderung: 2 Jahre vor dem regulären Rentenalter ohne Abschläge; bis 5 Jahre vor dem regulären Rentenalter mit Abschlägen (§§ 37, 236a SGB VI) bzw. vorzeitige Pensionierung von Beamten (§ 52 BBG) möglich	Pflegepersonen können unabhängig vom GdB einen Pflegepauschbetrag bei der Steuer absetzen (§ 33b Abs. 6 EStG): Bei Pflegegrad 2: 600 € Bei Pflegegrad 3: 1.100 € Bei Pflegegrad 4 oder 5: 1.800 € Bei Merkzeichen H: 1.800 €	Ermäßigte BahnCard		
Behinderten-Pauschbetrag: GdB 30: 620 € GdB 40: 860 € (§ 33b EStG)	Stundenermäßigung bei Lehrern: je nach Bundesland Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, z.B. ADAC, AvD (Satzungen der Clubs)				